

Durch Beschluß vom 12.01.1995 hat der Magistrat die nachstehende Neufassung der Richtlinien erlassen. Sie ersetzen die Richtlinien vom 15.11.1990.

## **Richtlinien**

### **für den Kulturbeirat der Stadt Melsungen**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Melsungen hat in ihrer Sitzung am 05.06.1989 beschlossen, einen Kulturbeirat zu bilden.

Zu diesem Zweck erläßt der Magistrat die nachstehenden Richtlinien:

1. Eine wesentliche Zielsetzung kommunaler Kulturpolitik ist es, Voraussetzungen für eine schöpferische Nutzung der Freizeit der Bürger zu schaffen.

Um dieses Ziel im Wirkungskreis der Stadt Melsungen zu fördern und zu unterstützen, wird ein Kulturbeirat eingerichtet.

Mit dieser Institution soll dem kulturellen Engagement der Stadt Melsungen für die Förderung von Kunst und Kultur in ihrem Wirkungsbereich Ausdruck verliehen werden.

2. Der Kulturbeirat soll die städtischen Gremien und die Verwaltung bei ihren kulturellen Aktivitäten beraten und unterstützen. Er hat die Aufgabe, mit dazu beizutragen, daß kulturelles Leben in Melsungen aktiviert wird und kulturelle Akzente gesetzt werden.

Der Kreis der Förderer der Kulturszene in der Region ist durch Kontakte und Vermittlung der Mitglieder des Kulturbeirates zu verstärkter Unterstützung des städtischen Kulturprogrammes anzuregen.

Durch Eigeninitiativen soll der Kulturbeirat in enger Abstimmung mit den städtischen Gremien das Kulturangebot in Melsungen beleben sowie dazu beitragen, daß Koordination und Effektivität verbessert werden.

3. Der Kulturbeirat setzt sich aus dem/der Bürgermeister/in als Vorsitzende/n und 6 weiteren Personen, darunter ein Mitglied des Ausländerbeirates, zusammen, die in kulturelle Aktivitäten eingebunden sind oder sich als Förderer des kulturellen Bereichs besonders hervorgetan haben.

Die Mitglieder des Kulturbeirates werden vom Magistrat nach Anhörung des Ältestenrates für die Dauer der Legislaturperiode der Stadtverordnetenversammlung bestellt.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird für den Rest der Amtszeit vom Magistrat nach Anhörung des Ältestenrates ein neues Mitglied bestellt.

Die benannten Mitglieder sollten ihren Wohnsitz in Melsungen haben.

Der Kulturbeirat wählt aus seiner Mitte eine/n oder mehrere stellvertretende Vorsitzende/n und eine/n Schriftführer/in.

4. Der Kulturbeirat hält seine Sitzungen nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, ab.

Die Einberufung erfolgt durch die/den Vorsitzende/n unter Angabe der zur Beratung anstehenden Punkte mit einer Frist von mindestens einer Woche.

Auf Wunsch von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Kulturbeirates muß eine Sitzung einberufen werden.

Über den wesentlichen Inhalt der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen und von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

Der Kulturbeirat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

5. Die Sitzungen des Kulturbeirates sind grundsätzlich nicht öffentlich.

Sachkundige können jederzeit bei Bedarf zu den Sitzungen hinzugezogen werden.

6. Die laufenden Verwaltungsarbeiten werden durch den Magistrat der Stadt Melsungen wahrgenommen.

Melsungen, 12.01.1995

- Az.: 00-32-50 -

Der Magistrat  
der Stadt Melsungen

**Dietzel**  
**Bürgermeister**